

Veröffentlichung gemäß Artikel 25 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 3 VO (EU) 2017/459 (NC CAM) betreffend das Verfahren für neu zu schaffende Kapazität 2017/2018 an der Marktraumgrenze NCG (DE) – Marktgebiet Ost (AT)

Hintergrund und Verfahrensgang

Nach erfolgter Konsultation der technischen Studie vom 19.10.2017 – 19.11.2017 haben die am Projekt beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber Gas Connect Austria GmbH (AT) und bayernets GmbH (DE) jeweils bei der für sie zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag zur Genehmigung des Projektes gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM gestellt. Mit Schreiben der E-Control vom 20.04.2018 sowie der Bundesnetzagentur vom 25.04.2018 wurden die Genehmigungen seitens der Regulierungsbehörden erteilt. Die beteiligten Netzbetreiber veröffentlichen im Folgenden die gemäß Art. 25 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 3 NC CAM zu veröffentlichenden Inhalte dieser Genehmigungen.

Vorbemerkung zum Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren des Art. 28 Abs. 1 NC CAM ist darauf ausgelegt, die Parameter der verbindlichen Vermarktung neu zu schaffender Kapazität gem. Art. 29 NC CAM sowie die Parameter der gem. Art. 22ff NC CAM durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsprüfung von den Regulierungsbehörden vorab genehmigen zu lassen. Als Ergebnis der Planungs- und Konsultationsphase gem. Art. 27 NC CAM wurde festgestellt, dass ein Netzausbau lediglich auf österreichischer Seite der Grenze notwendig wäre, um die im unverbindlichen Verfahren der Marktnachfrageanalyse seitens des Marktes angefragten Kapazitäten bereitzustellen. Da auf deutscher Seite der Grenze somit keine Investitionen für das Projekt notwendig sind, steht das positive Ergebnis des Wirtschaftlichkeitstests für das genehmigte Angebotslevel 1 auf der deutschen Seite der Grenze mangels anzusetzender Kosten bereits vorab fest. Sofern im Folgenden Genehmigungsinhalte hinsichtlich der Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung wiedergegeben werden, betreffen diese daher ausschließlich die auf österreichischer Seite der Grenze durchzuführende Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Genehmigungsinhalte gem. Art. 25 Abs. 1 NC CAM	Kurzbezeichnung	Wert
1. <i>Geschätzte Referenzpreise für das Angebot neu zu schaffender Kapazität, die für die Berechnung der Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a) und Art. 24 Abs. 2 lit. a) NC CAM verwendet wurden.</i>		
Feste, frei zuordenbare Kapazität am Einspeisepunkt Überackern SUDAL	FZK E UEAK	1,30 EUR/kWh/h/a
2. <i>Die in Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) sowie in Art. 24 Abs. 2 lit. b) und c) NC CAM festgelegten Parameter.</i>		
Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse /der Zielerlöse für die im Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazitäten	BW 2	166.243,8 TEUR
f-Faktor	f	50%
3. <i>Wertebereich des obligatorischen Mindestaufschlages gem. Art. 33 Abs. 4 VO (EU) 2017/460 für jedes Angebotslevel und jeden Kopplungspunkt, für den neu zu schaffende Kapazität vermarktet werden wird, Art. 25 Abs. 1 lit. c) NC CAM</i>		
Genehmigter obligatorischer Mindestaufschlag für den Einspeisepunkt Überackern SUDAL	MMP	4,46 EUR/kWh/h/a

Genehmigungsinhalte gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM	Kurzbezeichnung	Wert
1. <i>Das Angebotslevel 1, welches die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an dem Kopplungspunkt Überackern 2/ Überackern SUDAL aufgrund der in Artikel 27 Absatz 3 und in Artikel 26 vorgesehenen Verfahren widerspiegelt, Art. 28 Abs. 1 lit. a) NC CAM. Der Vermarktungshorizont für die gebündelten Jahreskapazitätsprodukte des Angebotslevels 1 beträgt 15 Jahre ab Beginn der betrieblichen Nutzung gem. Art. 11 Abs. 3 S. 2 NC CAM. Neben dem genehmigten Angebotslevel 1 wird aus Gründen der Transparenz auch die anzubietende Bestandskapazität dargestellt.</i>		
a. <i>Darstellung der Bestandskapazität und des genehmigten Angebotslevels 1 auf deutscher Seite am Kopplungspunkt Überackern 2 unter Berücksichtigung der Zurückhalte-Verpflichtungen gem. Art. 8 Abs. 6f NC CAM</i>		
Gasjahr beginnend mit 01.10.	Verfügbare Kapazität in kWh/h	Neu zu schaffende Kapazität in kWh/h
		Angebotslevel 0 in kWh/h¹
		Angebotslevel 1 in kWh/h²
2018	3.263.082	—
2019	3.854.812	—
2020	3.854.812	—
2021	4.769.670	—

¹ Vorläufige Werte, die anzubietende Kapazität errechnet sich gem. Art. 11 Abs. 6 NC CAM.

² Vorläufige Werte, die anzubietende Kapazität errechnet sich gem. Art. 11 Abs. 6 NC CAM.

2022	4.769.670	—	4.769.670	4.769.670
2023	3.868.040	—	3.868.040	3.868.040
2024	3.868.040	—	3.868.040	3.868.040
2025	3.868.040	—	3.868.040	3.868.040
2026	3.868.040	—	3.868.040	3.868.040
2027	7.213.040	—	7.213.040	7.213.040
2028	7.213.040	—	7.213.040	7.213.040
2029	7.213.040	—	7.213.040	7.213.040
2030	7.213.040	—	7.213.040	7.213.040
2031	7.213.040	—	7.213.040	7.213.040
2032	7.213.040	—	7.213.040	7.213.040
2033	—	—	—	7.213.040
2034	—	—	—	7.213.040
2035	—	—	—	7.213.040
2036	—	—	—	7.213.040

b. Darstellung der Bestandskapazität und des genehmigten Angebotslevels 1 auf österreichischer Seite am Kopplungspunkt Überackern SUDAL unter Berücksichtigung der Zurückhalte-Verpflichtungen gem. Art. 8 Abs. 6f

Gasjahr beginnend mit 01.10.	Verfügbare Kapazität in kWh/h	Neu zu schaffende Kapazi- tät in kWh/h	Angebotslevel 0 in kWh/h ³	Angebotslevel 1 in kWh/h ⁴
2018	—	—	—	—
2019	3.282	—	3.282	—
2020	3.282	—	3.282	—
2021	918.140	—	918.140	—
2022	918.140	2.517.750	918.140	3.435.890
2023	443.124	2.517.750	443.124	2.960.874
2024	443.124	2.517.750	443.124	2.960.874
2025	443.124	2.517.750	443.124	2.960.874
2026	443.124	2.517.750	443.124	2.960.874
2027	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
2028	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
2029	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
2030	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
2031	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
2032	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
2033	3.800.124	2.517.750	—	6.317.874
2034	3.800.124	2.517.750	—	6.317.874
2035	3.800.124	2.517.750	—	6.317.874
2036	3.800.124	2.517.750	—	6.317.874

c. Darstellung der Bestandskapazität und des genehmigten Angebotslevels 1 für die gebündelte Vermarktung am 2. Juli 2018

Gasjahr beginnend mit 01.10.	Angebotslevel 0 in kWh/h ⁵	Angebotslevel 1 in kWh/h ⁶
2018	—	—
2019	3.282	—
2020	3.282	—
2021	918.140	—
2022	918.140	3.435.890
2023	443.124	2.960.874
2024	443.124	2.960.874
2025	443.124	2.960.874
2026	443.124	2.960.874
2027	3.800.124	6.317.874
2028	3.800.124	6.317.874
2029	3.800.124	6.317.874
2030	3.800.124	6.317.874
2031	3.800.124	6.317.874
2032	3.800.124	6.317.874
2033	—	6.317.874
2034	—	6.317.874
2035	—	6.317.874
2036	—	6.317.874

³ Vorläufige Werte, die anzubietende Kapazität errechnet sich gem. Art. 11 Abs. 6 NC CAM.

⁴ Vorläufige Werte, die anzubietende Kapazität errechnet sich gem. Art. 11 Abs. 6 NC CAM.

⁵ Vorläufige Werte, die anzubietende Kapazität errechnet sich gem. Art. 11 Abs. 6 NC CAM.

⁶ Vorläufige Werte, die anzubietende Kapazität errechnet sich gem. Art. 11 Abs. 6 NC CAM.

2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können ..., Art. 28 Abs. 1 lit. b) NC CAM.		
a. Aufgrund der lediglichen Bestandsvermarktung auf deutscher Grenzseite werden von der bayernets GmbH die üblichen, für Bestandskapazitäten gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für das Angebotslevel 1 gestellt werden.		
bayernets GmbH Geschäftsbedingungen Ein- und Ausspeisevertrag ab 01.01.2018	AB bayernets	Link
bayernets GmbH Ergänzende Geschäftsbedingungen ab 01.01.2018	EB bayernets	Link
b. Die Bedingungen für die Vermarktung von neu zu schaffender Kapazität sind im Rahmenvertrag der Gas Connect Austria GmbH geregelt.		
Gas Connect Austria GmbH Rahmenvertrag und Allgemeine Bedingungen	FRAME GCA	Link
3. Die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität ..., Art. 28 Abs. 1 lit. c) NC CAM.		
Veröffentlichung der Genehmigungsinhalte gem. Art. 25 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3 NC CAM durch die Fernleitungsnetzbetreiber	—	02.05.2018
Vermarktung neu zu schaffender Kapazität auf PRISMA	—	02.07.2018
Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung: innerhalb von 2 Geschäftstagen nach Schließung der letzten Gebotsrunde (Art. 11 Abs. 10 UA 2, 2. Satz NC CAM)	—	02.07.2018 + 2 Geschäftstage
Veröffentlichung des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie der Entscheidung, ob das Projekt für neu zu schaffende Kapazität durchgeführt werden wird (Art. 22 Abs. 3 NC CAM) auf folgenden Webseiten	FNBGas Capacity GCA	Link Link
Eine Beschreibung inklusive Zeitplan für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität findet sich im genehmigten Netzentwicklungsplan 2018-2017 der Gas Connect Austria GmbH	NEP GCA	Link
4. Die in Artikel 22 Abs. 1 definierten Parameter, Art. 28 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 22 Abs. 1 NC CAM.		
a. Hinweis bzgl. der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf deutscher Seite der Grenze: Art. 22 Abs. 1 NC CAM enthält die Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung für neu zu schaffende Kapazität. Es ist hinsichtlich der deutschen, lediglich Bestandskapazität vermarktenden Seite bereits vorab klar, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung für das Angebotslevel 1 auf der deutschen Seite der Grenze mangels anzusetzender Kosten für eine Investition stets positiv sein wird: Gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. a) NC CAM ist das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung positiv, wenn folgende Formel erfüllt ist (Abbildung unten: Formelmäßige Darstellung der Berechnung der Wirtschaftlichkeitsprüfung ⁷):		
$\sum_{j=1}^T \left[\frac{1}{(1+i)^j} \times \{ (RP_j + AP_j + MP_j) \times NK_j + (AP_j + MP_j) \times \text{verf. BK}_j^{NK>0} \} \right] \geq \sum_{j=1}^H \frac{1}{(1+i)^j} \Delta EOG_j \times f$		
Die rechte Seite der Formel setzt eine Erhöhung der EOG eines Fernleitungsnetzbetreibers voraus, die im Falle einer tatsächlich erfolgenden Investition gegeben wäre. Im vorliegenden Fall ist jedoch auf der deutschen Seite der Grenze keine Investition notwendig, um die im Angebotslevel 1 enthaltenen Kapazitäten anbieten zu können. Daher erfolgt keine Erhöhung der EOG und der f-Faktor wird mit Null multipliziert. Insofern ergibt der Term auf der rechten Formelseite im vorliegenden Fall stets Null. Damit ist die Ungleichung für alle Werte größer gleich Null auf der linken Formelseite erfüllt und somit die Wirtschaftlichkeitsprüfung für das Angebotslevel 1 stets positiv. Auf die Darstellung der in Art. 22 Abs. 1 NC CAM definierten Parameter wird daher verzichtet.		
b. Die in Art. 22 Abs. 1 NC CAM definierten Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung, die auf österreichischer Seite der Grenze erfolgt.		
Genehmigter Barwert gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a) NC CAM	BW 1	83.251,1 TEUR
Genehmigter Barwert gem. Art. 22 Abs. 1 lit. b) NC CAM	BW 2	166.243,8 TEUR
Genehmigter f-Faktor gem. Art. 22 Abs. 1 lit. c) NC CAM	f	50%
5. Angaben dazu, ob es möglicherweise erforderlich ist, gemäß Artikel 30 den Zeithorizont für die Buchung von Kapazität ausnahmsweise über die Zuweisungsdauer von bis zu 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung hinaus um weitere fünf Jahre zu verlängern, Art. 28 Abs. 1 lit. e) NC CAM: Angaben zur Verlängerung des Vermarktungszeitraums sind im vorliegenden Fall obsolet, da der Anwendungsbereich von Art. 30 NC CAM mangels Beteiligung von mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesystemen (Art. 30 Abs. 2 lit. a) NC CAM) nicht eröffnet ist.		
6. Sofern anwendbar, den vorgeschlagenen alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Artikel 30 Absatz 2 mit Begründung sowie die von dem Fernleitungsnetzbetreiber für die verbindliche Phase festgelegten Bedingungen gemäß Artikel 30 Absatz 3, Art. 28 Abs. 1 lit. f) NC CAM: Der Anwendungsbereich von Art. 30 NC CAM ist vorliegend nicht eröffnet (siehe Gliederungspunkt 5).		
7. Die Elemente gemäß der Beschreibung in Artikel 24 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/460, falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität verfolgt wird, Art. 28 Abs. 1 lit. g) NC CAM: Ein Festpreisansatz gem. Art. 24 lit. b) NC TAR wird im vorliegenden Fall nicht angewendet.		

⁷ Bundesnetzagentur, Erläuterungen zum Berechnungstool für die Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Artikel 22 NC CAM, Stand: 19.10.2017, abgerufen am 29.11.2017 unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/IncrementalCap/Erlaeuterungen_Kalkulationstool.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Ansprechpartner Gas Connect Austria GmbH

*Michael Unterberger
Sales Transmission
GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien / Vienna
Austria
Tel. +43 (1) 275 00 88133
<http://www.gasconnect.at>
michael.unterberger@gasconnect.at*

Ansprechpartner bayernets GmbH

*Daniel Diaz
Referent Netzvermarktung
bayernets GmbH
Poccistraße 7
80336 München,
Germany
+49 89 890572-138
+49 (89) 890572 132
www.bayernets.de
Daniel.Diaz@bayernets.de*